



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Verfassungsbeschwerde

*im Namen eines Kindes
zum Schutz seines lebendigen Naturraums
– am Beispiel des Flusses Loisach –*

Teil der Kampagne

Rechte der Natur - Das Volksbegehren

Im akademischen Austausch mit Wissenschaftler:innen der Universität Kassel

Ein Entwurf für eine
neue Rechtsprechung im Anthropozän

Entwurf, Stand: 04.10 2025

Arbeitsfassung – nicht zur Weitergabe bestimmt

1 PLANET

DER NATUR



Entwurf einer Verfassungsbeschwerde (symbolisch & strategisch) Verfassungsbeschwerde – Ein Kind klagt für die Loisach (Stand: 04.10.2025)

I. Beschwerdeführer:in

Die Verfassungsbeschwerde wird erhoben im Namen eines Kindes, das in enger Beziehung zur Loisach aufwächst, vertreten durch die sorgeberechtigten Eltern gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Das Kind macht ein subjektives Recht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geltend – es sieht sich in seinem Grundrecht auf seelische Unversehrtheit verletzt. Die Beschwerde richtet sich gegen die wasserrechtliche Genehmigung und den anhaltenden Betrieb des Schachtkraftwerks Großweil – als staatliche Maßnahme mit tiefgreifenden Auswirkungen auf das Lebensumfeld und die emotionale Beziehung des Kindes zur Natur.

Der Fluss Loisach ist dem Kind seit früher Kindheit emotional und existenziell verbunden – als Ort des Spiels, der Ruhe, des Staunens und der Beziehung zur lebendigen Mitwelt. Diese Verbindung ist konkret: Sie beruht auf wiederholten Erlebnissen mit Wasser, Tieren, Landschaft und Jahreszeiten. Das Kind erlebt den Fluss als Mitwesen – nicht als Umwelt.

Die Beschwerde wird in eigenem Namen erhoben. Sie ist keine Popularklage, sondern eine Reaktion auf eine spezifisch erlebte Schutzlücke, die das Kind selbst betrifft – nicht stellvertretend, sondern persönlich. Die Eltern handeln als gesetzliche Vertreter in Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags. Das Kind wird nicht als Symbol, sondern als grundrechtsfähiges Subjekt ernst genommen.

II. Angegriffene Maßnahme

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die wasserrechtliche Genehmigung und der fortgesetzte Betrieb des sogenannten Schachtkraftwerks Großweil an der Loisach. Diese Maßnahme stellt einen staatlich legitimierten Eingriff in das natürliche Flusssystem dar. Sie hat:

- erhebliche und teilweise irreversible ökologische Veränderungen bewirkt (z. B. Rückgang wandernder Fischarten, Unterbrechung des Sedimenttransports, technische Ufersicherungen),
- die Durchgängigkeit und Lebendigkeit des Gewässersystems strukturell beeinträchtigt,
- und damit die Beziehung des beschwerdeführenden Kindes zur Loisach tiefgreifend gestört – emotional, erfahrungsbezogen und kulturell.

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nicht gegen den technischen Bau an sich, sondern gegen die rechtlich ermöglichte Missachtung einer existenziellen Beziehung zwischen Kind und Fluss – als Ausdruck einer Schutzlücke im geltenden Grundrechtsverständnis.

Zur Verdeutlichung dieser ökologischen Eingriffe kann auf die **wissenschaftliche Untersuchung (LfU/TU München)**¹ am Standort Großweil verwiesen werden. Das Bayerische

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), *Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen. Zusammenfassung zum Abschlussbericht 2022, Band 10: Großweil an der Loisach*, Augsburg 2022, insb. S. 13–24 (Ergebnisse zu Mortalität, Verletzungen und Habitatveränderungen).



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Landesamt für Umwelt hat hierzu in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Aquatische Systembiologie der Technischen Universität München unter Leitung von Prof. Dr. Jürgen Geist eine mehrjährige Untersuchung durchgeführt und 2022 veröffentlicht.

Diese Untersuchung dokumentiert amtlich:

- erhebliche Mortalität und Verletzungsraten wandernder Fischarten bei Turbinenpassagen,
- die Unterbrechung der Sedimentdynamik und der ökologischen Durchgängigkeit,
- sowie dauerhafte Veränderungen der aquatischen Lebensgemeinschaft im Ober- und Unterwasserbereich.

Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich nicht gegen das Schachtkraftwerk. Die wissenschaftliche Untersuchung wird vielmehr als objektives Belegmittel angeführt: Sie zeigt, dass selbst bei staatlich genehmigten und überwachten Maßnahmen irreversible ökologische Schäden eintreten können – ohne dass Natur oder betroffene Kinder über wirksame subjektive Rechte verfügen.

Kontroverse der wissenschaftlichen Bewertung

Das Schachtkraftwerk Großweil hat irreversible Eingriffe in das Ökosystem der Loisach bewirkt: Die Fischwanderung ist unterbrochen, die Sedimentdynamik gestört und naturnahe Ufer sind verloren gegangen. Diese Beeinträchtigungen sind in der wissenschaftlichen Untersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter Leitung des Lehrstuhls für Aquatische Systembiologie der Technischen Universität München dokumentiert. Die Ergebnisse sind in der internationalen Fachwelt breit bestätigt und in zahlreichen peer-reviewten Fachpublikationen veröffentlicht.

In Frage gestellt werden diese Befunde vor allem von Lobbyvertretern der Wasserkraft, die eigene Interessen verfolgen, jedoch keine wissenschaftlich belastbaren Gegenstudien vorlegen. Diese politisch motivierte Kontroverse ändert nichts daran, dass die ökologischen Schäden unstrittig sind; sie betrifft allein die Frage ihrer Quantifizierung und Darstellung.

Gerade diese Spannung verdeutlicht **die verfassungsrechtliche Schutzlücke**: Selbst bei Unsicherheit über Zahlen fehlt eine rechtliche Instanz, die den lebendigen Naturraum als solchen schützt.

III. Rüge der Grundrechtsverletzungen

Die Beschwerde macht folgende Grundrechtsverletzungen geltend:

- **Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit:**
Verlust eines gesunden Naturraums, emotionale Belastung durch Umweltzerstörung.
- **Abgeleitetes Recht auf eine gesunde Umwelt:**
In Zusammenschau aus Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 20a GG und dem Recht auf intertemporale Freiheit ergibt sich ein verfassungsrechtlicher Schutzanspruch auf eine gesunde, intakte Umwelt.
Dieser Anspruch ist durch die irreversible Beeinträchtigung des Lebensraums des Kindes verletzt.
- **Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20a GG – Menschenwürde und Umweltverantwortung:**
Der Staat verletzt seine Schutzpflicht gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen – auch im Hinblick auf das kindliche Naturverhältnis.



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

- **Art. 6 GG – Schutz der Familie:**
Der Fluss war generationsübergreifend ein gemeinsamer Erfahrungsraum.
- **Art. 19 Abs. 4 GG – effektiver Rechtsschutz:**
Das Kind hatte keine Möglichkeit, sich gegen die Maßnahme zu wehren.
- **Klimabeschluss des BVerfG 2021 – intertemporale Freiheitsrechte²:**
Die Eingriffe beschneiden Zukunftsrechte auf unverhältnismäßige Weise.

III.1. Internationale Rechtsprechung und völkerrechtlicher Kontext

Der verfassungsrechtliche Schutzanspruch auf eine gesunde Umwelt wird durch internationale Rechtsprechung zunehmend konkretisiert und gestützt.

So erkennt das **Gutachten OC-23/17 des Interamerikanischen Gerichtshofs³ für Menschenrechte** ein **autonomes Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt** an – auch ohne individuelle Betroffenheit und mit extraterritorialer Schutzpflicht. Die Umwelt ist nicht nur Schutzobjekt im Dienste anderer Rechte, sondern selbst Trägerin von Rechtsgütern, deren Unversehrtheit Staaten aktiv wahren müssen.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat im Urteil „**KlimaSeniorinnen Schweiz gegen die Schweiz**“⁴ entschieden, dass Staaten menschenrechtlich verpflichtet sind, **wirksame Maßnahmen gegen die Gefahren des Klimawandels** zu ergreifen. Die Pflicht ergibt sich aus Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 8 EMRK (Recht auf Privatleben). Der Gerichtshof stellte fest, dass auch ältere Menschen als besonders verletzbare Gruppe spezifischen Schutz beanspruchen können, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt.

Zudem hat die **UN-Generalversammlung mit Resolution 76/300 (vom 28. Juli 2022)**⁵ das **Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt** als **universelles Menschenrecht** anerkannt. Diese Entwicklung unterstreicht den weltweiten Trend zur rechtlichen Verankerung ökologischer Lebensgrundlagen – als eigenständige, schutzwürdige Güter. Diese internationalen Impulse entfalten zwar keine unmittelbare Bindungswirkung für das Bundesverfassungsgericht. Sie bilden jedoch einen **völkerrechtsfreundlichen Auslegungshorizont** im Sinne von **Art. 25 GG**⁶.

Sie stärken die verfassungsrechtliche Position, dass ein effektiver Grundrechtsschutz heute auch den Erhalt ökologischer Lebensbedingungen umfasst – nicht nur als politisches Ziel, sondern als **einklagbares individuelles Rechtsgut**. Dabei dient diese Formulierung der juristisch anschlussfähigen Ausdrucksweise – auch wenn im Kern nicht ein subjektives Besitzrecht an einem Naturgut behauptet wird, sondern **die beziehungsbezogene Verbundenheit eines Kindes mit einem natürlichen Erfahrungsraum**.

² BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 182 ff.: Freiheitsrechte zukünftiger Generationen müssen im Klimaschutz berücksichtigt werden.

³ Advisory Opinion OC-23/17, Inter-American Court of Human Rights, „Environment and Human Rights“, 2017.

⁴ EGMR, Urteil vom 9. April 2024 – KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz, Nr. 53600/20.

⁵ UN-Generalversammlung, Resolution 76/300: „The human right to a clean, healthy and sustainable environment“.

⁶ Art. 25 GG verpflichtet zur Berücksichtigung völkerrechtlicher Prinzipien bei der Auslegung nationaler Grundrechte. Vgl. BVerfG, 2 BvR 1481/04 („Görgülü“).



Die Natur erscheint in diesem Verständnis nicht als Objekt, sondern als **konstitutive Mitwelt**. Ihre Zerstörung kann deshalb grundrechtliche Relevanz entfalten – insbesondere für schutzbedürftige Personen, deren persönliche Entwicklung und seelische Stabilität davon geprägt ist.

IV. Fristlogik

Die Verfassungsbeschwerde wird rechtzeitig erhoben. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden:

1. Subjektive Fristauslösung – der Erkenntnismoment

- Zum Zeitpunkt der Genehmigung (2015) und Inbetriebnahme des Kraftwerks (Februar 2020) war das beschwerdeführende Kind **entweder noch nicht geboren oder kognitiv nicht in der Lage**, die Tragweite des Eingriffs zu erfassen.
- Eine wirksame Einbindung in das Genehmigungsverfahren war daher **nicht möglich** – weder durch eigene Beteiligung noch durch eine **angemessene Vertretung der kindlichen Perspektive**.
- Die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde nach **§ 93 Abs. 1 BVerfGG** beginnt in einem solchen Fall **nicht mit der formellen Inbetriebnahme der Anlage**, sondern **mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind die Veränderung seines Erfahrungsraums erstmals bewusst wahrnehmen und als Verlust verarbeiten konnte**.
- Dieser sogenannte „**innere Erkenntnismoment**“ markiert den **verfassungsrechtlich relevanten Ausgangspunkt der Frist**. Die Verfassungsbeschwerde wurde **innerhalb eines Jahres** nach diesem Zeitpunkt erhoben.
- Die Argumentation stützt sich auf die **Rechtsprechung des BVerfG**, wonach bei Minderjährigen die Frist **erst mit der tatsächlichen und zumutbaren Möglichkeit der eigenständigen Rechtswahrnehmung** zu laufen beginnt (**Beschluss vom 19. Mai 1992 – 1 BvR 986/91**).

2. Systemische Infragestellung starrer Fristen bei kindlicher Betroffenheit

- Unabhängig vom subjektiven Erkenntnismoment stellt sich die grundsätzliche Frage, **ob ... eine starre Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 BVerfGG überhaupt verfassungskonform ist**.
- Das betroffene Kind hatte **keine Möglichkeit, seine Interessen zu vertreten**; der Schaden wurde **erst im Verlauf seiner persönlichen Entwicklung erkennbar**.
- Eine objektivierte Fristregelung würde in solchen Fällen den Rechtsschutz **faktisch ausschließen** und damit **das Postulat der intertemporalen Freiheit** unterlaufen, wie es das BVerfG im **Klimabeschluss 2021 (BVerfGE 157, 30)** anerkannt hat.
- Die Beschwerde plädiert daher für eine **kindgerechte, verfassungskonforme Auslegung** der Fristregelung – mit Blick auf **Art. 2 Abs. 2, Art. 6, Art. 20a und Art. 19 Abs. 4 GG**. Dies gilt umso mehr, als die Wahrnehmung des **Schutzauftrags der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG** ein unverzügliches Handeln erfordert, sobald die Beeinträchtigung erkennbar wird.



Diese besondere Fristkonstellation wirkt sich zugleich auf die Zumutbarkeit der Rechtswegerschöpfung aus (vgl. unten V.).

V. Rechtswegerschöpfung – strukturelle Unzumutbarkeit

Nach **§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG** ist der Rechtsweg vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich zu erschöpfen.

Wie unter IV dargelegt, war der Beschwerdeführerin eine **wirksame Einbindung in das Genehmigungsverfahren** weder durch eigene Beteiligung noch durch eine **angemessene Vertretung der kindlichen Perspektive** möglich. Dieser **strukturelle Ausschluss** bestand von Anfang an – und bestand auch fort, als die **tatsächlichen Auswirkungen des Eingriffs** erstmals bewusst wahrgenommen werden konnten.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in **ständiger Rechtsprechung** (u. a. *Nassauskiesung*, Beschl. v. 16.12.1981 – 1 BvR 898/79; *Mieterschutz in Räumungsverfahren*, Beschl. v. 09.03.1994 – 1 BvR 1689/92; *Ausschluss anwaltlicher Vertretung im Disziplinarverfahren*, Beschl. v. 25.02.2009 – 1 BvR 1655/05) anerkannt, dass vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abzusehen ist, wenn der fachgerichtliche Weg zu **irreversiblen Tatsachen** oder zu **schweren, nicht mehr behebbaren Nachteilen** führen würde.

Darüber hinaus ergibt sich die Unzumutbarkeit aus der besonderen Schutzpflicht des Staates nach **Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG** in Verbindung mit **Art. 2 Abs. 2 GG** und **Art. 20a GG**. Die Eltern sind nicht nur Prozessvertreter, sondern **Grundrechtsträger mit eigener verfassungsrechtlicher Verantwortung** für das Wohl ihres Kindes. Sie sind gehalten, unmittelbaren Gefahren für die Entwicklung und die existenziellen Naturbeziehungen ihres Kindes unverzüglich zu begegnen. Eine Verzögerung durch langwierige fachgerichtliche Verfahren würde diese Schutzpflicht unterlaufen und den eingetretenen Schaden vertiefen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Schutzpflichten des Staates in Verbindung mit Elternrechten auch präventiv wirken müssen, um drohende Rechtsverletzungen abzuwenden.

Genau dies ist hier der Fall: Die **ökologische und beziehungsbezogene Integrität** des betroffenen Flussabschnitts ist bereits **dauerhaft beeinträchtigt**. Ein reguläres fachgerichtliches Verfahren könnte den Verlust weder **ökologisch** noch in seiner **kindlichen Erfahrungsdimension** rückgängig machen.

Für das Kind bedeutet dies den **endgültigen Verlust eines einzigartigen Erfahrungsraums**. Diese Situation macht eine fachgerichtliche Vorbefassung **nicht nur praktisch unmöglich, sondern auch normativ unzumutbar**. Die Verfassungsbeschwerde ist daher **ausnahmsweise zulässig, ohne dass der Rechtsweg erschöpft werden muss**.

Die Natur hat keine Stimme. Und auch das Kind hatte keine – bis jetzt.



VI. Besondere verfassungsrechtliche Bedeutung gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wirft verfassungsrechtliche Fragen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie betrifft nicht nur ein individuelles Anliegen, sondern stellt strukturelle Defizite des Grundrechtsschutzes im Umweltkontext zur Prüfung:

1. Strukturelle Schutzlücke im Grundrechtssystem

Die Beschwerde macht geltend, dass bei tiefgreifenden und irreversiblen Eingriffen in natürliche Lebensgrundlagen – wie hier durch das Schachtkraftwerk Großweil – ein effektiver Grundrechtsschutz für Kinder faktisch nicht gewährleistet ist, obwohl sie als besonders schutzbedürftige Gruppe gelten. Diese Schutzlücke betrifft insbesondere:

- den fehlenden Zugang zu umweltbezogenen Verwaltungsverfahren,
- die fehlende Klagebefugnis betroffener Kinder,
- und den Umstand, dass Eingriffe regelmäßig abgeschlossen sind, bevor sich die Beeinträchtigung kindlicher Freiheitsräume rechtlich fassen lässt.

2. Weiterentwicklung der Grundrechtsdogmatik im Anthropozän

Die Beschwerde fordert eine zeitgemäße Auslegung von Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 20a GG und Art. 19 Abs. 4 GG im Licht des Grundsatzes intertemporaler Freiheit (vgl. BVerfGE 157, 30 – Klimabeschluss). Sie stellt die Frage, ob aus dem Zusammenspiel dieser Normen ein individueller Schutzanspruch gegen irreversible ökologische Schäden abgeleitet werden kann – insbesondere für Kinder, deren künftige Freiheitsräume dauerhaft beeinträchtigt werden.

3. Verfassungsentwicklung im Dialog mit dem Völkerrecht

Die Beschwerde steht im Kontext wachsender internationaler Bestrebungen, ökologische Lebensgrundlagen als eigenständige Schutzgüter rechtlich anzuerkennen. Internationale Menschenrechtsgerichte und Institutionen entwickeln ein Verständnis ökologischer Rechte, das über bloße Staatszielnormen hinausgeht:

- Gutachten OC-23/17 des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *KlimaSeniorinnen Schweiz v. Schweiz* (Nr. 53600/20),
- Resolution 76/300 der UN-Generalversammlung zum „Human Right to a clean, healthy and sustainable environment“.
- Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 23. Juli 2025
Der IGH hat in seinem Gutachten zur völkerrechtlichen Verantwortung der Staaten für den Klimawandel betont, dass Staaten nicht nur zukünftige Schäden verhindern, sondern auch irreversible Umweltverluste vermeiden müssen.

Damit wird eine internationale Norm gestärkt, die Staaten zu konkretem Schutz ökologischer Lebensgrundlagen verpflichtet – auch im Hinblick auf Kinder und kommende Generationen.

Die Beschwerde bezieht sich auf ein konkretes Beispiel eines irreversiblen Eingriffs in ein ökologisch bedeutsames Flusssystem. Sie macht deutlich, dass



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

diese Schutzpflichten nicht nur auf völkerrechtlicher Ebene, sondern auch im nationalen Verfassungsrecht durchsetzbar sein müssen.

- Ergänzend zeigt das spanische Gesetz zu den Rechten des Mar Menor (2022), dass ökologische Rechtssubjektivität auch auf gesetzgeberischem Wege möglich ist – hier erstmals in Europa. Das Gesetz verleiht einem Küstenlagunensystem eigene Rechte und basiert auf einer zivilgesellschaftlichen Initiative unter Mitwirkung von Prof. Teresa Vicente.

Die Beschwerde greift diese Impulse auf, um zu zeigen: Auch im deutschen Verfassungsrecht besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit, ökologische Schutzgüter nicht nur als politisches Ziel (Art. 20a GG), sondern als individuell geltend zu machende Rechtsgüter zu begreifen – insbesondere, wenn eine persönliche, existenzielle Beziehung wie im Fall des Kindes zur Loisach besteht. Der Fall steht exemplarisch für die Öffnung des Verfassungsrechts hin zu einem ökologisch-relationierten Grundrechtsverständnis im Anthropozän. Diese Entwicklungen stärken den verfassungsrechtlichen Diskurs über die justiziable Qualität ökologischer Schutzgüter und das Verhältnis zwischen individueller Freiheit und kollektiver Umweltverantwortung.

4. Einzelfall mit exemplarischer Tragweite

Der Fall eines Kindes, das aufgrund fehlender subjektiver Klagerechte der Natur keine gerichtliche Möglichkeit zum Schutz seines ökologischen Lebensraumes hatte, illustriert exemplarisch ein systemisches Defizit: Das Grundgesetz normiert ökologische Verantwortung (Art. 20a GG), bietet jedoch keine einklagbare Rechtsposition für individuell verbundene Betroffene, wenn die Eingriffe vollzogen und andere Rechtswege ausgeschlossen sind.

5. Anknüpfung an das Postulat des Bundesverfassungsgerichts im Klimabeschluss

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30) klargestellt, dass das Grundgesetz einen fortlaufenden Freiheitsanspruch auch künftiger Generationen schützt. Die vorliegende Beschwerde nimmt dieses Postulat ernst – und fragt, wie dieser Schutz praktisch wirksam wird, wenn bereits im Kindesalter irreversible Eingriffe in lebensweltlich bedeutsame Naturbeziehungen erfolgen.

6. Unauflösbarer Zusammenhang zwischen Rechtswegerschöpfung und intertemporaler Freiheit

Die vorliegende Beschwerde macht deutlich, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz künftiger Freiheitsspielräume – wie ihn das Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss von 2021 anerkannt hat – ins Leere läuft, wenn für betroffene Kinder kein effektiver Rechtsweg zur Verfügung steht.

Gerade bei irreversiblen Eingriffen in natürliche Lebensgrundlagen ergibt sich eine strukturelle Paradoxie:

- In dem Moment, in dem sich die Eingriffe vollziehen, besteht keine Klagebefugnis für Kinder oder für die Natur selbst.
- Wenn sich die schädlichen Auswirkungen realisieren, ist der rechtliche Weg faktisch oder formal versperrt.



Diese Dynamik offenbart eine gravierende Schutzlücke:

Ein Freiheitsrecht, das nur im Nachhinein gedacht werden kann, verfehlt seinen verfassungsrechtlichen Anspruch.

Die Beschwerde fordert deshalb eine verfassungsrechtliche Klärung, ob und wie die vom BVerfG anerkannte intertemporale Dimension der Freiheit praktisch durchgesetzt werden kann – auch dann, wenn der klassische Weg der Rechtswegerschöpfung strukturell unzumutbar ist.

Damit stellt die Beschwerde eine Brücke her zwischen der dogmatischen Forderung nach Zukunftsschutz und dem verfahrensrechtlichen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Sie verweist auf ein Spannungsfeld, das bislang weder einfachgesetzlich noch verfassungsrechtlich aufgelöst ist – aber im Lichte des Klimabeschlusses dringend geklärt werden muss – auch im Lichte des grundrechtlichen Effektivitätsgebots.

VII. Ziel der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin begehrt eine verfassungsgerichtliche Klärung folgender grundrechtlicher Fragen:

1. Schutz bei vollzogenen Eingriffen:
Ob aus Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 20a GG und Art. 19 Abs. 4 GG ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf effektiven Schutz vor vollzogenen, ökologisch irreversiblen Eingriffen abgeleitet werden kann – insbesondere dann, wenn keine vorherige Beteiligungsmöglichkeit bestand.
2. Anwendung der intertemporalen Freiheitsdimension auf Einzelfälle:
Ob die im Klimabeschluss 2021 (BVerfGE 157, 30) entwickelte Dimension intertemporaler Freiheit auch auf Einzelfälle anwendbar ist, in denen Freiheitsräume nicht durch Gesetze, sondern durch genehmigte Infrastrukturprojekte eingeschränkt werden.
3. Verfassungsrechtliche Anerkennung von Mitweltbeziehung:
Ob eine zukunfts offene, kontextbezogene Auslegung des Grundgesetzes zulässt, dass der Schutz eines konkret erlebten Naturraums – als Teil kindlicher Entwicklung, Beziehung und emotionaler Sicherheit – grundrechtlich geltend gemacht werden kann.

Ziel dieser Beschwerde ist es, das Bundesverfassungsgericht zu einer grundrechtsdogmatischen Klärung zu bewegen, ob das Grundgesetz im 21. Jahrhundert bereit ist, **Mitweltbeziehung, Zukunftsverantwortung und ökologischen Schutz** auch individuell einklagbar zu machen.



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

VIII. Verfassungsrechtlicher Rahmen und einschlägige Rechtsprechung

Die Beschwerde stützt sich auf zentrale Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die den Schutz von Freiheitsrechten, den Zugang zum Gericht und den Umgang mit Umweltbelangen in der Verfassung betreffen. Im Folgenden werden ausgewählte Leitentscheidungen aufgegriffen und auf den vorliegenden Fall bezogen.

1. Intertemporale Freiheit – BVerfGE 157, 30 (Klimabeschluss 2021)

Einordnung:

Der Klimabeschluss stellt eine Zäsur im Umweltverfassungsrecht dar. Das Bundesverfassungsgericht entwickelt darin das Prinzip der intertemporalen Freiheit.

Kernaussage:

Aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20a GG ergibt sich ein verfassungsrechtlicher Anspruch zukünftiger Generationen auf unverkürzte Freiheitsräume. Gegenwärtige Eingriffe müssen verhältnismäßig und generationengerecht ausgestaltet sein.

Bezug zum Fall Loisach:

Das Schachtkraftwerk führt zur irreversiblen Zerstörung eines ökologisch bedeutsamen Lebensraums. Die Beschwerdeführerin gehört zu einer Generation, deren Zukunfts- und Erlebnisräume dadurch eingeschränkt werden. Die Beschwerde bringt zur Anwendung, was der Klimabeschluss abstrakt formuliert: Zukünftige Freiheit braucht heutigen Schutz.

2. Biodiversitätsschutz – BUND-Verfassungsbeschwerde (2023)

Einordnung:

Die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im Juni 2023 eingereichte Biodiversitätsklage markiert einen wichtigen verfassungsrechtlichen Vorstoß: Sie thematisiert das strukturelle Vollzugsdefizit des Staates beim Schutz der biologischen Vielfalt gemäß Art. 20a GG.

Kernaussage:

Die Beschwerde macht geltend, dass der Staat seiner Pflicht zur Umsetzung völkerrechtlicher Biodiversitätsverpflichtungen nicht gerecht wird – und dass daraus ein konkreter Schutzauftrag gegenüber der Natur abzuleiten ist. Der ökologische Verlust wird als

verfassungsrechtlich relevante Unterlassung eingeordnet – insbesondere im Licht intertemporaler Verantwortung.

Bezug zum Fall Loisach:

Auch die vorliegende Beschwerde kritisiert einen faktischen Rechtsausfall bei der Wahrung ökologischer Lebensgrundlagen – erweitert diesen jedoch um die Perspektive eines individuell betroffenen Kindes. Während die Biodiversitätsklage vor allem strukturelle Defizite im Vollzug des Naturschutzrechts adressiert, fokussiert die Loisach-Beschwerde auf die unmittelbare seelische, emotionale und entwicklungsbezogene Betroffenheit eines Grundrechtsträgers. Damit verbindet sie den systemischen Ansatz mit einer neuen, beziehungsbezogenen Dimension ökologischer Grundrechte.



3. Effektiver Rechtsschutz – BVerfG, 2 BvR 1187/81 (Görgülü-Fall)

Einordnung:

Das Gericht betont die staatliche Schutzpflicht bei fehlender Verfahrensbeteiligung und unzureichendem Rechtsschutz.

Kernaussage:

Ein effektiver Grundrechtsschutz darf nicht deshalb entfallen, weil das einfache Recht keinen Zugang zur gerichtlichen Kontrolle vorsieht.

Bezug zum Fall Loisach:

Das Kind konnte sich weder im Verwaltungsverfahren beteiligen noch nachträglich gegen die Maßnahme vorgehen. Diese strukturelle Ohnmacht verletzt Art. 19 Abs. 4 GG.

4. Seelische Unversehrtheit – BVerfGE 35, 382 (Numerus Clausus II)

Einordnung:

Der Fall betraf die Belastung junger Menschen durch psychische Drucksituationen.

Kernaussage:

Art. 2 Abs. 2 GG schützt nicht nur vor körperlichen, sondern auch vor seelischen Beeinträchtigungen – besonders bei Kindern und Jugendlichen.

Bezug zum Fall Loisach:

Die Zerstörung eines vertrauten Naturraums kann beim Kind emotionale Ohnmacht, Verunsicherung und Vertrauensverlust auslösen – eine Belastung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG.

5. Rechtsschutz trotz faktischer Hürden – BVerfG, 1 BvR 1746/09

Einordnung:

Das Gericht konkretisiert die Anforderungen an effektiven Rechtsschutz bei faktischer Rechtswegerschöpfung.

Kernaussage:

Auch faktische Hindernisse – wie fehlende Beteiligungsmöglichkeiten – können eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG darstellen.

Bezug zum Fall Loisach:

Das Kind war strukturell vom Rechtsschutz ausgeschlossen. Die Beschwerde macht diesen Ausschluss sichtbar – und rechtlich angreifbar.



6. Systemische Schutzpflichten – BVerfG zur Schutzlücke (u. a. Brokdorf, Luftreinhalteplan)

Einordnung:

Das Gericht betont, dass Schutzpflichten aus dem Grundgesetz nicht ins Leere laufen dürfen.

Kernaussage:

Die Verfassung verlangt wirksame Schutzmechanismen – auch bei struktureller Sprachlosigkeit oder fehlenden Rechtssubjekten.

Bezug zum Fall Loisach:

Die Kombination aus nicht klagefähiger Natur und einem nicht rechtsbefugten Kind schafft eine Leerstelle, die das Grundgesetz nicht dulden kann. Die Beschwerde adressiert diese verfassungsrechtliche Lücke.

7. Umwelt als seelische Belastung – BVerfG, 1 BvR 2550/12 (Asphaltmischanlage)

Einordnung:

Das Urteil behandelt die psychische Belastung durch Umweltveränderungen im Nahbereich.

Kernaussage:

Art. 2 Abs. 2 GG schützt auch vor psychisch belastenden Umweltveränderungen – selbst wenn keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Bezug zum Fall Loisach:

Der Verlust des naturverbundenen Erfahrungsraums betrifft das Kind nicht nur ökologisch, sondern auch seelisch. Diese Belastung fällt klar in den Schutzbereich des Grundgesetzes.

IX. Tatsachenebene – Eingriff, Kontext und persönliche Betroffenheit

1. Das Schachtkraftwerk Großweil – Eingriff in das Flusssystem der Loisach

Im Jahr 2015 wurde das sogenannte „Schachtkraftwerk Großweil“ an der Loisach durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens

genehmigt. Die Inbetriebnahme erfolgte im Februar 2020. Träger und Betreiber ist die [Name des Betreibers, ggf. einfügen]; die Maßnahme wurde mit dem Ziel der umweltfreundlichen Energiegewinnung begründet.

Das Kraftwerk nutzt eine technische Sonderform (Schachtbauweise), bei der das Wasser über ein seitlich eingetieftes Wehr und unterirdische Turbinenschächte geführt wird. Diese Bauweise greift massiv in das natürliche Sedimentregime und die ökologische Durchgängigkeit des Flusses ein. Wissenschaftliche Untersuchungen und lokale Beobachtungen dokumentieren seitdem:

- einen signifikanten Rückgang wandernder Fischarten (z. B. Äsche, Huchen),
- Unterbrechungen des Sedimenttransports mit Auswirkungen auf Flussbett und Uferdynamik,



- eine Verarmung der natürlichen Uferstruktur durch technische Sicherungsmaßnahmen.

Diese Eingriffe führen zu einem strukturellen Funktionsverlust des Flusssystem – mit langfristigen ökologischen Folgen, insbesondere für die Biodiversität und Resilienz der Loisach. Die Veränderungen sind unter anderem durch das fischökologische Monitoring (TU München 2021) sowie durch Beobachtungen regionaler Umweltverbände dokumentiert.

2. Persönliche Betroffenheit des beschwerdeführenden Kindes

Diese ökologischen Veränderungen sind nicht nur fachlich feststellbar, sondern wurden auch vom Kind selbst erfahren und emotional verarbeitet. Das Kind kennt die Loisach seit früher Kindheit als lebendigen Erfahrungsraum – es spielte regelmäßig am Ufer, beobachtete Fische und erlebte die Jahreszeiten im Wandel der Strömung.

Seit der baulichen Veränderung hat sich dieser Raum für das Kind spürbar verändert. Bestimmte Fischarten, die früher regelmäßig zu sehen waren, sind verschwunden. Die Uferbereiche wurden technisch gesichert und sind nicht mehr in der gleichen Weise zugänglich oder naturnah. Das Kind empfindet diese Veränderungen als Verlust eines innerlich vertrauten Ortes – nicht abstrakt, sondern existenziell.

In dieser Veränderung sieht das Kind – vertreten durch seine Eltern – einen Eingriff in seine seelische Unversehrtheit im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Verlust des lebendigen Orts wird als Beziehungsbruch erlebt: zwischen Kind und Natur, zwischen Gefühl und Ort, zwischen Mitwelt und Schutz. Genau darin liegt die geltend gemachte Grundrechtsverletzung.

Diese Beziehungsstörung wiegt besonders schwer, weil das Kind in seiner psychischen Entwicklung auf naturnahe, erfahrbare Räume angewiesen ist. Die Loisach war für das Kind über Jahre ein stabilisierender Erfahrungsraum – für Selbstwahrnehmung, Erdung, Vertrauen und Zugehörigkeit.

Diese Form von Naturbeziehung ist nicht beliebig austauschbar, sondern Ausdruck einer existenziellen Abhängigkeit, die im Kindesalter grundrechtlichen Schutz verdient. Der Verlust betrifft daher nicht nur Emotionen, sondern das Fundament seelischer Stabilität.

3. Fehlende Mitwirkung und Rechtsweglücke

Weder das Kind noch seine Eltern hatten im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine formelle Beteiligungsmöglichkeit. Eine Rechtsschutzmöglichkeit wurde ihnen nicht eingeräumt – weil das Kind nicht als „betroffener Nachbar“, nicht als Grundstückseigentümer oder anerkannter Umweltverband gilt und somit im geltenden Verfahrensrecht **keine eigene Klagebefugnis** entfalten kann.

Dieser strukturelle Ausschluss verweist auf eine Schutzlücke: **Beziehungsorientierte Betroffenheit**, wie sie gerade bei Kindern vorkommt, bleibt auch bei **schwerwiegenden Eingriffen in die Mitwelt** unberücksichtigt – weil die Rechtsordnung sie nicht als Schutzgut anerkennt.



Die vorliegende Verfassungsbeschwerde macht diese Lücke sichtbar: Sie richtet sich nicht gegen die fehlerhafte Anwendung bestehender Beteiligungsrechte, sondern gegen das **Fehlen eines rechtlichen Konzepts für Beziehung als verfassungsrelevante Kategorie** – insbesondere bei Kindern, die emotional mit einem bedrohten Naturraum verbunden sind.

Diese ungesetzte Ohnmacht ist Ausdruck einer **formalen Rechtsweglücke**, die eine Verletzung des **Rechts auf seelische Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)** in Verbindung mit dem Schutzauftrag des **Art. 20a GG** begründet.

X. Beweismittel / Anlagenverzeichnis

Zur Stützung der Tatsachendarstellung und zur Konkretisierung der individuellen Betroffenheit werden folgende Unterlagen beigelegt bzw. nachgereicht:

1. Genehmigungsunterlagen zum Schachtkraftwerk Großweil
 - Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid, ggf. Auszüge mit Lageplan und Auflagen
 - Betreiberangaben (Name, Bauherr, Trägerschaft)
2. Fotodokumentation der baulichen Veränderung und ihrer Auswirkungen
 - Vorher-/Nachher-Bilder des Flussabschnitts
 - Uferstrukturen, technische Einbauten, Sedimentveränderungen
3. Persönliche Dokumente / Stellungnahmen zur Beziehung des Kindes zur Loisach
 - Auszüge aus Kinderzeichnungen, Beobachtungsheften oder Tagebucheinträgen
 - schriftliche Stellungnahme der Eltern zur emotionalen Bedeutung des Flusses
 - ggf. pädagogisches oder psychologisches Gutachten zur Wahrnehmung und Belastung
4. Ökologische Bewertungen
 - Studien, Stellungnahmen oder Gutachten zur ökologischen Auswirkung des Kraftwerks
 - ggf. Monitoring-Berichte (z. B. fischökologisches Monitoring Großweil, TU München, Prof. Jürgen Geist)
5. Weitere ergänzende Unterlagen
 - Medienberichte über das Kraftwerk und seine Wirkung
 - ggf. Unterstützungsbriefe von Organisationen oder Expert:innen

 Anmerkung:

Die tatsächliche Zusammenstellung der Anlagen hängt vom weiteren Verlauf der Bearbeitung und dem Einreichungszeitpunkt ab. Dieses Verzeichnis ist **offen gehalten** und wird bei Bedarf erweitert oder konkretisiert.

XI. Kontextuelle Einordnung – Anschlussfähigkeit an die Biodiversitätsverfassungsbeschwerde

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist kein Einzelereignis, sondern Teil eines sich entwickelnden verfassungsrechtlichen Diskurses über ökologische Schutzpflichten und die Rolle des Grundgesetzes im Anthropozän.



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Im Juni 2023 reichte der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) gemeinsam mit weiteren Umweltorganisationen eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein („Biodiversitätsverfassungsbeschwerde“), mit dem Ziel, die Umsetzung des Staatsziels Umweltschutz gemäß Art. 20a GG justiziabel einzufordern. Der Vorwurf lautet: Der Staat unterlässt notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes und verletzt dadurch seine Schutzpflichten.

Die hiesige Beschwerde steht mit diesem Ansatz in inhaltlichem Zusammenhang – weicht jedoch in zentralen Punkten ab:

- Statt durch Umweltverbände wird sie von einem betroffenen Kind erhoben – in persönlicher, nicht repräsentativer Weise.
- Sie zielt nicht auf politische Steuerung, sondern auf individuelle Betroffenheit und Grundrechtsverletzung.
- Sie bringt eine bislang vernachlässigte Kategorie ins Spiel: Beziehung – als schützenswerter Ausdruck kindlicher Entwicklung und Mitweltbindung.

Beide Klagen eint die Überzeugung, dass das Grundgesetz im 21. Jahrhundert nicht mehr nur Eigentums- oder Freiheitsrechte schützen darf – sondern auch das Lebendige, das diese Freiheit überhaupt erst ermöglicht.

Diese Beschwerde versteht sich daher als komplementärer Beitrag zu einem verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsel:

Von der reaktiven Gefahrenabwehr hin zur vorsorgenden Sicherung ökologischer Integrität – auch im Namen derer, die selbst noch nicht sprechen oder klagen können.⁷

XII. Abschließende Bemerkung

„Ein Fluss wird nicht durch Gesetz zum Rechtssubjekt – sondern durch Beziehung.“

Diese Beschwerde will nicht nur schützen – sie will wandeln. Sie öffnet dem Verfassungsrecht einen neuen Horizont: den des Lebendigen.

Sie stellt die Frage, ob das Grundgesetz – im Lichte internationaler Entwicklungen – ein subjektives Schutzrecht auf eine gesunde Umwelt kennt. Das Bundesverfassungsgericht könnte hier einen richtungsweisenden Beitrag zur ökologischen Weiterentwicklung der Grundrechte leisten.

Diese Beschwerde ist nicht nur eine juristische Intervention, sondern auch ein **verfassungshermeneutischer Schritt ins Anthropozän:**

In ein Zeitalter, in dem das Verhältnis zwischen Mensch und Mitwelt neu bestimmt werden muss – weil die Natur nicht mehr bloß Objekt, sondern Mitbedingung allen Lebens ist.

⁷ Vgl. Klaus Bosselmann: The Principle of Sustainability – Transforming Law and Governance, Ashgate 2008.



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – etwa im Fall *KlimaSeniorinnen Schweiz* – zeigt:

Umwelt- und Klimaschutz werden zunehmend als einklagbare Menschenrechte anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Klimabeschluss 2021 einen historischen Schritt getan.

Diese Beschwerde lädt dazu ein, diesen Weg weiterzugehen – konsequent, hörend, beziehungsorientiert:

Nicht nur im Namen des Rechts, sondern im Namen des Lebendigen.

Internationale Perspektive – Lernen von Ecuador

Diese Beschwerde steht nicht isoliert. Sie reiht sich ein in eine weltweite Bewegung, die den Schutz des Lebendigen nicht länger als bloße Umweltpolitik begreift – sondern als Teil einer verfassungsrechtlichen Verantwortung.

Ein wegweisendes Beispiel ist die Verfassung Ecuadors, die 2008 als erste weltweit den Rechten der Natur (*Derechos de la Naturaleza*) Verfassungsrang eingeräumt hat. Sie erkennt Flüsse, Wälder, Berge und andere Ökosysteme als eigenständige Rechtsträger an – nicht als Eigentum, sondern als Subjekte mit Würde und Schutzanspruch.

Im Urteil zum Fall *Los Cedros* (Urteil der Corte Constitucional del Ecuador vom 1. Dezember 2021, Nr. 1149-19-JP/21) hat das ecuadorianische Verfassungsgericht **diese Rechte konkretisiert und klargestellt:**

- Der Schutz eines Ökosystems kann auch dann eingefordert werden, wenn der Eingriff bereits genehmigt wurde.
- Und: Die Klagebefugnis steht nicht nur direkt Betroffenen, sondern auch Bürger:innen zu, die mit dem Naturraum verbunden sind – aus Beziehung, nicht aus Besitz.

Gerade in dieser Logik zeigt sich **die Parallelität zur vorliegenden Beschwerde:**

Auch hier erhebt ein Kind – vertreten durch seine Eltern – Anspruch auf verfassungsrechtlichen Schutz nicht, weil es Eigentümer ist, sondern weil es verbunden ist. **Nicht aus strategischem Interesse – sondern aus Beziehung.**

Der Fall *Los Cedros* steht somit für eine **rechtsvergleichende Öffnung:**

Er macht deutlich, dass eine Verfassung nicht schwächer, sondern stärker wird, wenn sie das Lebendige schützt – nicht nur durch Gesetz, sondern durch Anerkennung von Beziehung und Verantwortung.



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Diese Perspektive entspricht auch der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes gemäß Art. 25 GG und dem Auftrag **zur ökologischen Transformation**, wie ihn das Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss 2021 selbst formuliert hat.

Vielleicht braucht auch das Grundgesetz einen solchen Moment – in dem ein Fluss nicht mehr nur Objekt ist, sondern Beziehung wird. **Und Recht beginnt, das Lebendige zu hören.**

Quellen:

- Verfassung Ecuadors (2008), Artikel 71–74: **Rechte der Natur**
 - Corte Constitucional del Ecuador, Urteil Nr. 1149-19-JP/21, **Fall „Los Cedros“**
 - Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. März 2021 – **Klimabeschluss**, BVerfGE 157, 30
 - Art. 25 GG – **Völkerrechtsfreundlichkeit**
-

Ort, Datum:

Großweil, Datum [_. . .]

Im Namen des Kindes: [Name], vertreten durch die Sorgeberechtigten

[Adresse, ggf. Rechtsanwalt]

1 PLANET

DER NATUR



Rechte der Natur

Das Volksbegehren



Arbeitsfassung – 04.10.2025

Diese Beschwerde hätte **Sprengkraft**, und zwar auf drei Ebenen gleichzeitig:

1. Juristisch

Sie geht bewusst **an die Grenze formaler Zulässigkeit** – argumentiert dabei aber stringent im Rahmen des Grundgesetzes: mit Bezug auf Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 20a GG und den Klimabeschluss des BVerfG.

Die Kombination aus einem Kind als persönlich betroffener Grundrechtsträger:in und einem Fluss als faktisch schutzloses Mitwesen **markiert verfassungsdogmatisches Neuland – aber kein absurdes**. Sie macht sichtbar, was im System fehlt. Internationale Beispiele – von der Anerkennung des Whanganui River in Neuseeland bis zum Gesetz zu den Rechten des Mar Menor in Spanien – zeigen, dass vergleichbare Entwicklungen rechtlich möglich und gesellschaftlich tragfähig sind. Die Beschwerde übersetzt diesen Trend in den deutschen Verfassungskontext.

Staatsrechtler:innen müssten sich positionieren.

Und selbst bei Nichtannahme wäre eine substantielle Begründung politisch verwertbar – als indirekter Hinweis auf die **Reformbedürftigkeit der gegenwärtigen Rechtslage**.

2. Politisch-kulturell

Die Beschwerde **legt eine Systemlücke offen**, die viele spüren, aber selten juristisch greifbar machen: Dass Natur in Deutschland trotz Art. 20a GG **kein eigenes Rechtssubjekt ist** – und damit keine Stimme hat.

Ein Kind, das für einen Fluss klagt, wirkt **nicht naiv – sondern notwendig**, weil es der sichtbarste Ausdruck dieses Mangels ist. Das Volksbegehren „Rechte der Natur“ verfolgt dieselbe Zielrichtung politisch, während die Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg beschreitet. Beide bleiben eigenständig, greifen aber ineinander, um diese Lücke im Schutzsystem auf unterschiedlichen Ebenen zu adressieren.

Die Verbindung zur Flusspartnerschaft Whanganui–Loisach verleiht dem Vorgang Tiefe und Würde:

Sie zeigt, dass Beziehung politisch werden kann – und Recht sich daran messen lassen muss.

3. Medial-gesellschaftlich

Ein echtes Kind - Ein realer Fluss - Ein Kraftwerk, das gebaut wurde – und dennoch nicht schweigend hingenommen wird. Das ist **kein PR-Stunt**, sondern gelebter Verfassungsdiskurs.

Er berührt, empört und inspiriert. Er stellt Fragen, denen sich auch Verwaltungsrecht, Umweltpolitik und Justiz nicht mehr entziehen können:

Wem gehört ein Fluss – und wer darf für ihn sprechen?

In dieser Kombination aus persönlicher Betroffenheit, internationalem Vorbild und klarer juristischer Linie liegt das mediale Potenzial: ein Fall, der nicht nur erzählt, sondern auch rechtlich und politisch weitergedacht werden kann.
